

# RS Vwgh 1999/5/26 98/03/0137

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.05.1999

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

## Norm

AVG §37;

BetriebsO 1994 §16 Abs4;

BetriebsO 1994 §6 Abs1 Z3;

VwRallg;

## Rechtssatz

Die Behörde ist an rechtskräftige Bestrafungen (nur) insofern gebunden, als damit die Tatsache der Handlungen oder Unterlassungen, derentwegen die Bestrafung erfolgte, feststeht, die Bindung an rechtskräftige Bestrafungen befreit die Behörde aber nicht davon, die Kriterien für die Vertrauenswürdigkeit des Bewerbers - also insbesondere sein Persönlichkeitsbild - zu untersuchen (Hinweis E 21.9.1999, 98/03/0161).

## Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Bindung der Verwaltungsbehörden an gerichtliche Entscheidungen

VwRallg9/4

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998030137.X03

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>